

61. 1. Ist die Benennung einer Artistentruppe seitens des Ausbilders und Leiters mit seinem Künstlernamen eine besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts im Sinne von § 16 UWG? Besteht für die Truppe ein Recht zur Weiterführung des Namens auch nach ihrer Trennung vom Leiter und Ausbilder?
2. Genießt auch ein Deckname (Pseudonym) den Schutz des § 12 BGB?

II. Zivilsenat. Art. v. 21. Januar 1921 i. S. R. u. Gen. (Bell.) w. Ueffem (Bl.). II 344/20.

I. Landgericht I Berlin. -- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bis zum 10. Januar 1917 Leiter einer aus den Mitbeteiligten A., C., K. und W. bestehenden Artistengruppe, die eine Produktion unter der Bezeichnung „W. Ueffems Artistenkinder“ zur

Darstellung brachte. Die genannten Beklagten trennten sich dann vom Kläger, vereinigten sich mit dem Beklagten D. zu einer neuen Künstlergruppe und nannten die von ihnen dargebotene artistische Nummer nunmehr „4 Uessens, früher Uessem Familie, Meisterakrobaten“, oder „4 Uessens“ schlechthin. Die Schaustellung stimmt im wesentlichen mit der bisherigen überein.

Der Kläger behauptet, nur er habe das Recht, den Namen Uessem zu führen. Sein bürgerlicher Name sei Schm., seit November 1896 und dem Tode seiner Mutter führe er deren Mädchennamen als Künstlernamen. Er sei als Trapezkünstler aufgetreten und habe mit den Beklagten zu 2 bis 5 die Truppe unter dem Namen „W. Uessens Artistenkind“ zusammengestellt. Die Beklagten hätten ohne ihn kein Recht, sich seines Künstlernamens für ihre Darbietungen zu bedienen; sie verletzen sein Namensrecht und verstießen auch gegen die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes. Er verlangt, daß ihnen untersagt werde, ihre artistischen Produktionen „4 Uessens“ oder „4 Ussens“ zu benennen.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, daß der Kläger den Beklagten zu 2 bis 5 den erforderlichen Unterricht erteilt und sie in langer Übung ausgebildet, auch als leitender und lehrender Künstler den von ihm als Decknamen geführten Künstlernamen „Uessem“ angenommen und für seine Truppe verwendet hat, die ihn hiernach seit 1900 führt, während die Beklagten erst seit 1917 für ihre nunmehr selbständigen Darbietungen dasselbe Wort „Uessem“ oder das damit verwechslungsfähige „Ussem“ zum Bestandteil der Benennung ihrer Truppe und Darbietungen machen, ohne ein Recht zu haben, diesen Namen als bürgerlichen Namen zu führen. Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß die Beklagten den Namen lediglich mit Genehmigung des Klägers führten, solange sie zu dessen Truppe gehörten, und daß diese Genehmigung selbstverständlich nur für die Zeit der Zugehörigkeit zur Truppe erteilt worden sei. Für die Zeit nach ihrem Ausscheiden könnten sie daraus ein Recht für sich nicht ableiten. Das Berufungsgericht erblickt in dieser Benennung durch die Beklagten den Gebrauch einer besonderen Bezeichnung ihres gewerblichen Unternehmens im geschäftlichen Verkehr, die geeignet sei, Verwechslungen mit der Bezeichnung hervorzurufen, deren sich der Kläger befugter Weise bediene. Wenn der Kläger auch zurzeit sein Gewerbe nicht ausübe, so sei doch bei seinen 54 Jahren anzunehmen, daß er die artistische Tätigkeit unter dem Namen „Uessem“ wieder aufnehmen werde, und zwar auch wieder mit einer Truppe.

Die Revision macht hierzu geltend: Die Beklagten hätten den Namen „Ueffem“ nicht erst angenommen, sondern nur beibehalten. Der Kläger selbst sei es gewesen, der ihrer Truppe den Namen beigelegt habe. Es handle sich dabei nicht um eine Lizenz an dem Pseudonym des Klägers, der als darstellender Artist den Namen nicht geführt habe, sondern um eine Bezeichnung eben der Beklagten, die er als „Manager“ gegeben habe. Selbst bei Annahme einer Lizenz wäre diese aber hier nicht frei widerruflich. Denn die Beklagten seien es gewesen, die durch ihre Leistungen den Namen der Truppe vorteilhaft bekannt gemacht hätten. Die Beibehaltung dieses Namens sei für sie eine Lebensfrage. Wenn sie sich des Namens nur unter der Führung des Klägers bedienen dürften, wäre die Truppe in völliger Abhängigkeit vom Kläger, was die Rechtsordnung nicht wollen könne. Durch ihre jahrelange Arbeit hätten sich die Beklagten ein eigenes Recht auf den Namen erworben. Wenn jetzt der Kläger eine neue Truppe als „Ueffems“ auftreten lasse, werde gerade dadurch das Publikum getäuscht, weil es unter diesem Namen die Beklagten zu sehen erwarte. Im übrigen sei es Sache des Klägers nachzuweisen, daß er im Begriffe sei, eine neue Truppe auszubilden. Da die Beklagten behauptet hätten, er lebe als Rentner, müsse diese Behauptung des Klägers als bestritten gelten; nötigenfalls sei das Fragerecht auszuüben gewesen.

Das Berufungsgericht stützt weiter den Unterlassungsanspruch auf § 12 UGB, indem es annimmt, daß diese Vorschrift auch das Pseudonym, den Künstlernamen, betreffe. Der Kläger führe diesen aber als „W. Ueffem“ seit 1900; die Beklagten seien zur Führung dieses Namens nicht befugt, die Gestattung hierzu habe sich nur auf die Zeit der Zugehörigkeit zur Truppe beschränkt. Da der Kläger weiter unter seinem Künstlernamen tätig werden könne, habe er ein Interesse daran, die Führung des Namens Dritten zu verbieten.

Die Revision bittet um Nachprüfung, ob ein Pseudonym den Namensschutz des § 12 UGB genieße, und bestreitet, daß der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Unterjagung habe. Für seine eigene künstlerische Laufbahn habe er von dem Namen keinen Gebrauch gemacht, eine Verwechslung der Beklagten mit dem Kläger sei aber offenbar ausgeschlossen. —

Nach den tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger nicht nur für seine Person den Künstlernamen „W. Ueffem“ angenommen, sondern auch seine gewerblichen Leistungen mit ihm bezeichnet. Denn die Ausbildung und Leitung einer Artistentruppe zur Produktion von akrobatischen Leistungen und einer Gesamtdarstellung von solchen, wie er sie selbst ausgedacht und organisiert hatte, stellt ein künstlerisches Unternehmen dar, das, da es sich um Kunstproduktionen niederer Art handelt, zugleich ein gewerbliches Unternehmen ist. Für dieses Unternehmen,

bestehend in theatralischen Vorführungen von akrobatischen Darbietungen, verwendete er seinen angenommenen Künstlernamen zur besonderen Bezeichnung im Sinne von § 16 UWG., indem er es „W. Ueffems Artistenkinder“ nannte. Er gab damit nicht etwa den einzelnen Mitgliedern der Truppe für ihre Person und im einzelnen das Recht, sich im bürgerlichen Verkehr oder im Künstlerleben „Ueffem“ zu nennen, den Namen „Ueffem“ zu führen, vielmehr gab er dem ganzen Unternehmen als solchem, der von ihm geleiteten und ausgebildeten, nach außen von ihm vertretenen Truppe, deren „Manager“ er war, als seinem Unternehmen die Bezeichnung „W. Ueffems Artistenkinder“. Nur weil und soweit sie als „seine Kinder“ im übertragenen oder fingierten Sinne künstlerisch unter seiner Leitung austraten, waren sie daher zur Führung des Namens „Ueffem“ berechtigt, nicht etwa außerhalb des Verbands mit ihm. Es handelt sich auch nicht um ein von ihm unabhängiges Unternehmen der Beklagten, das diese von sich aus ins Leben gerufen hätten und selbständig weiter führten, bei dem er etwa nur die Rolle eines Leiters oder Geschäftsführers hatte, sondern es liegt, wie gesagt, sein eigenes, von ihm begründetes und von ihm ausgeübtes gewerbliches Unternehmen vor, das er mit Hilfe der Beklagten und durch sie, aber durchaus als eigenes führte.

Dieses Unternehmen hörte auf das zu sein, was es war, wenn sich die beklagten Truppenangehörigen von dem Kläger trennten. Sobald sie nunmehr ein selbständiges Unternehmen gleicher Art gründeten und auf eigene Rechnung führten, wurde es ein anderes Unternehmen als das es unter der Leitung und Führung des Klägers gewesen war, und dies auch dann, wenn die vorgeführten Produktionen gleicher Art und auch in ihrer Güte dieselben blieben. Denn es liegt nicht mehr ein gewerbliches Unternehmen, ein Gewerbetrieb des Klägers vor. Wenn nun schon ein Handelsgeschäft bei dem Übergang von einem Inhaber auf einen neuen nur dann unter der bisherigen Firma (dem Namen, unter dem der bisherige Inhaber Handel trieb) fortgeführt werden darf, wenn der bisherige Geschäftsinhaber in die Fortführung der Firma ausdrücklich eingewilligt hat (§ 22 HGB.), obwohl das Unternehmen als solches in seiner Individualität dasselbe geblieben ist, so gilt dieser selbe Grundsatz erst recht für gewerbliche Unternehmungen, die vollständig selbständig neu gebildet werden. Und selbst wenn man die Identität des von den Beklagten geführten Unternehmens mit dem früher vom Kläger geführten annehmen wollte, würde immer noch die Einwilligung zur Fortführung der besonderen Bezeichnung erforderlich sein, eben weil diese den Namen des Klägers, wenn auch nur seinen Künstlernamen, enthält und die gegebene Bezeichnung die vom Kläger geleiteten und eingerichteten Unternehmen dieser Art kennzeichnet. Ist es den Beklagten daher auch unbenommen, auf ihre

frühere Zugehörigkeit zu dem vom Kläger geleiteten Unternehmen und auf die von ihm genossene Ausbildung hinzuweisen und sich als „Schüler“ des Klägers zu bezeichnen, ihre Leistungen der Art und der Darstellung nach als gleichartige wie die früher unter der Leitung und im Unternehmen des Klägers dargebotenen zu bezeichnen, so dürfen sie doch nicht eine solche Bezeichnung für ihr Unternehmen wählen, die den Irrtum beim Publikum erregt, als handle es sich noch um dasselbe, vom Kläger geleitete und geführte, unter der Verantwortung des Klägers gehende Unternehmen. Dadurch wird in der Tat, wie das Berufungsgericht einwandfrei annimmt, eine Verwechslung der von den Beklagten ausgeübten Tätigkeit und der von dem Kläger ausgeübten hervorgerufen, der der Kläger nach § 16 UWG. begegnen kann. Es ist allerdings der Revision zuzugeben, daß es Voraussetzung für die Anwendung der angeführten Schutzvorschrift ist, daß der Kläger noch einen Gewerbebetrieb ausübt. Denn die Vorschrift will die Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit treffen, verhüten, daß im geschäftlichen Verkehr eine solche Schädigung durch Täuschung des Publikums stattfindet. Das Berufungsgericht nimmt aber als erwiesen an, daß der Kläger noch seine Tätigkeit als Artist, sei es als Selbstausübender, sei es als Gründer und Leiter eines Unternehmens, in dem andere als Darsteller auftreten, ausübt. Daran hindert nicht, daß er durch irgendwelche Umstände genötigt zeitweilig diese Tätigkeit ruhen läßt. Sofern er nur bereit und imstande ist, sie bei Gelegenheit wieder auszuüben, steht er noch im geschäftlichen Verkehr, ist er noch gewerblich in einer Weise tätig, daß die ungestörte Ausübung dieser Tätigkeit ihm gewährleistet werden muß. Es bedurfte daher nicht erst des Beweises, daß der Kläger schon jetzt im Begriffe steht, eine neue Truppe auszubilden. Wenn das Berufungsgericht ihm glaubt, daß er vom Erwerbsleben noch nicht endgültig zurückgetreten ist, was, wie gesagt, genügt, so liegt das auf dem Gebiete freier richterlicher Überzeugung.

Aber auch aus § 12 UWG. hat das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht den Schutz zugesprochen. Es ist mit der überwiegenden Meinung des Schrifttums und in Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses davon auszugehen, daß ein angenommener Name (Pseudonym), insbesondere ein Künstlernamen, innerhalb des Verkehrs, für den er bestimmt ist, ganz dieselben Funktionen ausübt, wie der nach öffentlichem Rechte zu führende Name für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr, ja diesen unter Umständen sogar völlig verdrängt. Dann besteht aber für seine Führung auch dasselbe Schutzbedürfnis.

Es wurde bereits dargelegt, daß weder eine Übertragung dieses Künstlernamens auf die Beklagten noch eine Genehmigung, ihn innerhalb des Kreises ihres künstlerischen Auftretens zu führen (Lizenz), durch den Kläger stattgefunden hat, daß vielmehr der Kläger weiter

nichts getan hat, als sein Unternehmen, in dem die Beklagten früher tätig waren, mit dem von ihm angenommenen Namen zu bezeichnen. Soweit es sich um den Schutz aus § 12 BGB. handelt, ist das Fortbestehen einer gewerblichen Tätigkeit, für die der Kläger den Namen angenommen hatte, nicht Voraussetzung. Denn wenn er diese auch völlig aufgegeben haben sollte, knüpft sich doch an seinen Namen der gute Ruf und der Ruhm seiner früheren künstlerischen Tätigkeit als Leiter und Ausbilder und Unternehmer von akrobatischen Vorstellungen dieser Art. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß er auch nach Aufgabe dieser eigenen Tätigkeit noch ein berechtigtes ideelles Interesse an der Aufrechterhaltung seines Namens und Rufes hat. Das Interesse kann jedes persönliche, braucht kein vermögensrechtliches zu sein (RGZ. Bd. 74 S. 308, Bd. 86 S. 123; Warneyer 1911 Nr. 468). Dann braucht der Kläger aber nicht zu dulden, daß ein Unternehmen sich mit seinem Namen deckt und dadurch den Anschein erweckt, als übe er auf dieses noch in irgendeiner Weise oder gar wie früher bestimmenden Einfluß aus, während er tatsächlich keine Möglichkeit mehr hat, auf die Art und Güte der gebotenen Leistungen einzuwirken. Es könnte sonst dahin kommen, daß Leistungen unter seiner Flagge segeln, die er mit seinem künstlerischen Ruf durchaus nicht decken will und kann.